

Satzung des "Krebsverein Schwäbisch Hall" e. V. Hilfe für Krebskranke

Ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, die im Raume Schwäbisch Hall die Möglichkeiten der Krebserkennung, Behandlung und Nachsorge verbessern wollen.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Krebsverein Schwäbisch Hall" e. V. Hilfe für Krebskranke
2. Der Sitz des Vereines ist Schwäbisch Hall.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereines ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Erkennung, Behandlung und Nachsorge des Krebses dienen und schwerpunktmäßig am Diakonie-Krankenhaus lokalisiert sind. Dazu gehören z. B. Beschaffung von Geräten zur Erkennung und Behandlung des Krebses, für die aus den regulären Etats keine Mittel zur Verfügung stehen. Hierzu gehören auch Maßnahmen zur psychosozialen Für- und Nachsorge. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Raume Schwäbisch Hall die Erkennung und Behandlung des Krebses zu verbessern und dem jeweiligen Entwicklungsstand der Medizin anzupassen.

Für die Krebspatienten aus dem Einzugsbereich des Diakonie-Krankenhauses soll für eine optimale Diagnostik und Therapie gesorgt werden.

2. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die den Zielen des Vereines förderlich sein können.
3. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, durch Öffentlichkeitsarbeit um Interesse für seine Aufgaben zu werben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 51 ff der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Vereinsämter

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können für Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.

§ 5
Mittel des Vereines

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) öffentliche Zuschüsse,
- d) sonstige Zuwendungen.

§ 6
Erwerbung der Mitgliedschaft

1. Natürliche oder juristische Personen können Mitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahmeerklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht den Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
(Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.)
 - b) durch den Tod eines Mitgliedes,
 - c) durch Ausschließung.
1. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereines entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädlich verhält.
 2. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen und Rechtsmittelbelehrung ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
 3. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
 4. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.
 5. In allen Fällen einer Beendigung einer Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 8 **Organe des Vereines**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 **Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl des Vorstandes und des Geschäftsführers,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Auflösung der Vereinigung und Verwendung des nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens.
3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der von den Erschienenen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereines eine solche von 3/4 der den Erschienenen zustehenden Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 10 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwölf weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung höchstens auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende, der stv. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein je einzeln.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch Berufung.
Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies erwünscht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 6 Vorstandsmitgliedern; er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 12

Beirat

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann vom Vorstand ein Beirat einberufen werden.
2. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes nach Bedarf zusammen.

§ 13

Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch die Mitgliederversammlung der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an das Evangelische Diakoniewerk Schwäbisch Hall e. V. zur Verwendung für das Diakoniekrankenhaus Schwäbisch Hall, das es ausschließlich und unmittelbar für Einrichtungen und Maßnahmen verwenden darf, die mit den Zielen des Vereines identisch sind.

§ 16

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nichtig oder ungültig sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der gesamten Satzung oder der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden.